

fähig ist, mit Arbeit zu versorgen, oder er wird als Geselle wandern, was ihm gestattet werden kann. Dasselbe wird mit ihm der Fall sein, wenn er ein Geselle ist. Kann er auf dem Dorfe nicht in Arbeit untergebracht werden, so wird er sich selbst entschließen zu wandern, oder es wird ihn die Gemeinde anhalten, auf die Wanderschaft zu gehen. Es wird also nicht nöthig sein, daß ihn die Dorfgemeinde mit Almosen versorge, sobald der Ausgewiesene noch arbeitsfähig ist, und in sofern halte ich den Antrag für überflüssig.

v. Posern: Was aber soll werden, wenn der Ausgewiesene nicht arbeiten und auch nicht wandern kann, wenn er z. B. ein Lahmer ist, wenn er krank, gebrechlich, leidend oder elend ist?

Bürgermeister Ritterstädt: Nach der Beschränkung, die durch den Antrag Sr. königl. Hoheit in diesen Antrag gebracht worden ist, wonach sich die Grenzen desselben genau übersehen lassen, finde ich durchaus kein Bedenken, zumal da es in das Ermessen der hohen Staatsregierung gelegt wird, welche das gegenseitige Interesse sicher im Auge behalten wird. Ja ich muß mich auf der andern Seite aus den Gründen, welche die verehrte Deputation erwogen hat, für den Antrag sehr verwenden, wenn ich mir nämlich den Fall denke, daß einem Verarmten, der in seine Heimath zurück gebracht wird, vielleicht die einzige Möglichkeit etwas zu erwerben benommen, und er gezwungen würde, weil er sein Gewerbe nicht treiben darf, seine Zuflucht zur Armenkasse zu nehmen zum Nachtheil derselben. Ich bin also nunmehr nach der bestimmten Fassung ganz für den Antrag.

Präsident v. Gersdorf: Wenn nicht weiter über die §. gesprochen wird, so werde ich die erste Frage auf die Annahme der §. stellen, und die zweite auf die Annahme des Antrags in die Schrift, und ich darf wohl hinzufügen, auf die Erläuterung und Verdeutlichung desselben, die vorhin beantragt und unterstützt ward. Wenn dagegen nichts eingewendet wird, so frage ich: ob die Kammer die §. 19 annimmt? — Wird einstimmig angenommen. —

Präsident v. Gersdorf: Ferner frage ich: ob die Kammer den von der Deputation gestellten und in die Schrift aufzunehmenden Antrag mit der vorhin unterstützten Erläuterung annehme? — Wird gegen eine Stimme angenommen. —

Referent Bürgermeister Starke trägt §. 20 des Gesetzesentwurfs nebst Motiven (s. Nr. 26 der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 369) vor.

Das Deputationsgutachten lautet:

In Bezug auf §. 20 hat es nöthig geschienen, aus der letzten Zeile das Wörtchen:

„auch“  
in Wegfall zu bringen, einmal, weil diese §. überhaupt nur vom Dorfhandel spricht, sodann und hauptsächlich weil in den meisten Städten Kaufleute, Gewerbetreibende und andere Concessionisten ein exclusives Befugniß zum Vertrieb mehrerer der

in dieser §. genannten Gegenstände besitzen; dieß ist insbesondere da, wo Kaufmannsinnungen bestehen, mit Del, Essig, Ruß, bei den Seilern mit dem Wagentheer, bei den Posamentirern mit dem Zwirn, bei Leinwebern mit Garn und bei einzelnen Concessionisten mit Essig der Fall, in welchen Verhältnissen etwas zu ändern wohl nicht in der Absicht liegen kann.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand über §. 20 spricht, so frage ich die Kammer: ob man §. 20 mit Hinweglassung des Wörtchens „auch“ auf der letzten Zeile, welche die Deputation empfiehlt, annimmt? — Wird einstimmig angenommen. —

Referent Bürgerm. Starke: Zu §. 21 (s. dieselbe nebst Motiven in Nr. 26 der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 369) hat die Deputation nichts bemerkt.

Vizepräsident v. Carlowitz: Ich muß mir eine Anfrage erlauben. Es wird nach dem Gesetzesentwurfe den Dorfkrämern künftig gestattet sein, noch mehr Waaren, als sie zeither nach der Bestimmung des Mandates von 1767 führen durften, zu vertreiben. Liegt es nun, frage ich, in der Absicht der hohen Staatsregierung, die Waarengattungen, welche ihnen zeither zu führen gestattet war, in der Verordnung ebenso namhaft zu machen, wie es in dem Mandate von 1767 geschehen ist? Ich würde dafür halten, daß dieses angemessen sei, und zwar schon aus dem Grunde, damit man den Codex Augusteus bei dieser Frage ganz bei Seite legen könnte, und nicht mehr nöthig hätte, in ihm die Waarengattungen, die man zeither führen durfte, nachzulesen. Einen Antrag stelle ich nicht, man verliert sich dabei zu sehr in das Feld des Wagentheers und der Schwefelfaden. Auch bekenne ich, daß die Aufnahme sich nicht für das Gesetz eignet, aber in der Ausführungsverordnung dürfte jene Aufzählung am rechten Orte sein.

Königl. Commissar D. Merbach: Es liegt nicht in der Absicht der Regierung, in einer das Gesetz begleitenden Verordnung wieder ein solches Register, wie das Mandat von 1767 eins enthält, hinauszugeben; denn es läßt sich im Einzelnen nicht fassen, was unter den Begriff der Materialwaaren gehöre, ohne immer Gefahr zu laufen, dieses oder jenes zu vergessen, was entweder schon jetzt tägliches Bedürfniß ist, oder künftig werden kann. Die Benennung der Ausnahmen der Waaren, welche die Dorfkrämer nicht führen dürfen, also Ausschneid-, andere Fabrik- und sogenannte kurze Waaren, schien ausreichend, als negativer Begriff den Dorfhandel zu begrenzen; und es ist somit klar, daß die Dorfkrämer mit Allem zu handeln berechtigt sein sollen, was tägliches Bedürfniß sein kann, insofern es sich nicht unter den gedachten Ausnahmen befindet.

Vizepräsident v. Carlowitz: Ich glaube nur, daß damit nicht Alles erreicht werde, was erzielt wird. Kurze Waaren (sagt man) sollen ausgenommen sein; allein wenn ich nicht irre, so ist schon in dem Mandate von 1767 der Handel mit kurzen Tabakspfeifen gestattet, und Pfeifen gehören wohl ihrer Natur nach zu kurzen Waaren. Es kann aber nicht die Absicht